

Nun wird es klar, warum in der (ersten) Narratio der Urkunde Lothars I. BM.² 1084 von Karl d. Gr. und Ludwig I. gesagt ist: *ipsi omnes res episcopatus sub sua habent defensione atque immunitatis tuitione*. Um den Anfang und das Ende der Urkunde in Übereinstimmung zu bringen, hat der Diktator in die Narratio ihrer ersten Hälfte die gewöhnliche Formel einer Immunitätsbestätigung hineingesetzt, indem er in diese Formel augenscheinlich dieselbe Bedeutung hineinlegte, in welcher er die analogen Worte in der Dispositio der zweiten Urkundenhälfte gebrauchte. Diese Bedeutung wollte er wohl auch in der verlorenen Urkunde Karls d. Gr. bestätigt gefunden haben, in der Tat aber beging er auf diese Weise eine Ungenauigkeit, dem verlorenen Diplom Karls einen Inhalt zuschreibend, den dieses gar nicht enthalten hat. Als Folge dieses Verfahrens ist der von uns oben gekennzeichnete Widerspruch zwischen der Narratio und der Dispositio der ersten Urkundenhälfte entstanden. Man muß dabei nicht vergessen, daß die erstarrte Formel aus den Immunitätsbestätigungen (*sub defensione atque immunitatis tuitione*) in den Urkunden Ludwigs I. (und Lothars I.) in der Regel unrichtig angewandt wurde.¹ Der Unterschied zwischen dieser regelmäßigen Ungenauigkeit und der, welcher wir in unserer Urkunde begegnen, besteht nur darin, daß gewöhnlich in den Bestätigungen von *defensio et immunitas* gesprochen wird, obgleich in den Vorurkunden nur von der *immunitas* die Rede war, in unserem Falle aber umgekehrt: die Urkunde Lothars spricht von *immunitas et defensio*, obgleich in der verlorenen Urkunde Karls d. Gr. von der Immunität keine Rede war.

Das Diplom Ludwigs d. Fr. (L. 109), auf welches die Urkunde Lothars I. BM.² 1084 hinweist, hat wahrscheinlich gar nicht existiert. Dieser Hinweis kann in die Urkunde Lothars zufällig aus der von ihrem Diktator benutzten Vorlage gekommen sein. Die Narratio ihrer zweiten Hälfte enthält ihn nicht — sie beruft sich nur auf das Diplom Karls d. Gr. Auch wäre es sicherlich unmöglich anzunehmen, daß Ludwig d. Fr. Rechte und Besitzungen, die tatsächlich zum Fiskus gehörten, für die cremonesische Kirche bestätigt hätte. Wenn er aber wirklich den entfremdeten Besitz dem cremonesischen Bischof zurückgegeben hätte, warum ist nichts davon in der Gerichtsurkunde von 841 gesagt,

1) TH. SICKEL, Beiträge z. Diplom. 3, Wiener SB. 47, 239.